



Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover

ZAAB Braunschweig
ZAAB Oldenburg

Bearbeitet von:
Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.22 – 12235 – 8.4.2

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4805

Hannover
30.06.2008

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 2 AsylbLG**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 17.06.2008 über mehrere Revisionen aus dem Rechtsgebiet des Asylbewerberleistungsrechts entschieden. In allen Verfahren ging es um höhere laufende Leistungen (so genannte Analogleistungen) gemäß § 2 AsylbLG nach einem 36-monatigen Vorbezug (AsylbLG alte Fassung) von Leistungen nach § 3 AsylbLG (Sachleistungen bzw. Wertgutscheine und „Taschengeld“). Die ausführlichen Entscheidungsgründe insbesondere zu den Anforderungen, die nach dem BSG an das Tatbestandsmerkmal „rechtsmissbräuchliche Selbst-Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts“ zu stellen sind, liegen noch nicht vor. Gleichwohl hat das BSG für die Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, bereits die Grundgedanken seiner Rechtsauffassung dargelegt.

Da es sich hierbei um richtungweisende Entscheidungen handelt, die die bisherige Rechtsprechung des BSG und der Instanzgerichte abändern, gebe ich zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes folgende erste Hinweise:

Erfüllung der Vorbezugszeiten von 48 Monaten

Das BSG hat klargestellt, dass es sich bei der in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Frist um eine Vorbezugszeit und nicht um eine Wartefrist handelt. Die Vorbezugszeit ist nicht erfüllt, wenn der Leistungsberechtigte andere Sozialleistungen als die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder überhaupt keine Sozialleistungen bezogen hat. Die Vorbezugszeit von 48 Monaten (AsylbLG neue Fassung) ist nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG in allen laufenden Fällen zu erfüllen.

Damit hat das BSG meine Ihnen bekannte Rechtsauffassung bestätigt. Meine Erlasse vom 04.09.2007 und 26.11.2007 – 41.22 – 12235 – 8.4.2 – behalten folglich uneingeschränkt Gültigkeit.

Da während der Vorbezugszeit lediglich Zeiten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG anzurechnen sind, widersprechen anderslautende Hinweise und Entscheidungen der Instanzgerichte der Rechtsprechung des BSG. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass – soweit nicht bereits erfolgt – alle laufenden Leistungsfälle, also auch so genannte Altfälle, bei denen nach einem 36-monatigen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG bereits Analogleistungen nach § 2 AsylbLG gewährt werden, bis zum Erreichen der 48-Monatsfrist erneut auf den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG umzustellen sind.

Rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer

Bei der nach Ablauf der Vorbezugsfrist von 48 Monaten notwendigen Prüfung des Vorliegens einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts sind die folgenden Maßgaben des BSG zu berücksichtigen:

Der nunmehr für das AsylbLG zuständige 8. Senat folgt der Rechtsprechung des früheren 9b-Senats des BSG in den Fällen nicht, bei denen dem Leistungsempfänger der Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Verlängerung der Aufenthaltsdauer schon dann gemacht werden konnte, wenn er trotz des auf Grund der Duldung bestehenden Abschiebeverbots nicht freiwillig ausreiste und hierfür keine aner kennenswerten Gründe vorlagen. Das BSG hat allerdings in diesem Zusammenhang in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen – B 8/9b AY 1/07 R- darauf hingewiesen, dass eine Reiseunfähigkeit der Annahme des Rechtsmissbrauchs nicht entgegen steht.

Das dem Rechtsmissbrauch zugrundeliegende sozialwidrige Fehlverhalten muss nach Ansicht des BSG mit der Zielrichtung der Beeinflussung der Aufenthaltsdauer und damit vorsätzlich erfolgt sein. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

Ob das vorwerfbare vorsätzliche Verhalten die Aufenthaltsdauer beeinflusst hat, ist unter Berücksichtigung der gesamten Zeit zu beurteilen, die nach dem maßgeblichen Fehlverhalten verstrichen ist. Dabei muss nicht feststehen, dass die Leistungsberechtigten das Land zu einem früheren Zeitpunkt verlassen hätten; es genügt vielmehr die generelle Eignung des Fehlverhaltens zur Beeinflussung der Aufenthaltsdauer.

Eine Beeinflussung der Aufenthaltsdauer verliert jedoch dann ihre Relevanz, wenn der Leistungsberechtigte auch ohne das ihm vorgeworfene Fehlverhalten in der gesamten Zeit nicht hätte abgeschoben werden können.

Da es nunmehr für den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht mehr genügt, dass eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar gewesen wäre, hebe ich meinen Erlass vom 03.05.2007 – 41.22 – 12235 - 8.4.2.1 – auf.

Zurechenbarkeit des Verhaltens der Eltern

Das BSG hat darauf hingewiesen, dass das Fehlverhalten durch den Leistungsberechtigten selbst begangen worden sein muss. Ein Fehlverhalten seiner Eltern kann dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr vorgeworfen werden.

Befristung von Leistungsbescheiden

Das BSG hat mit Hinweis auf den Empfängerhorizont wiederholt darauf hingewiesen, dass es unerlässlich ist, die Leistungsbescheide, die aufgrund einer Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren erteilt werden, mit einem entsprechenden Hinweis auf die Vorläufigkeit zu versehen.

Bezüglich weiterer Formerfordernisse im Verwaltungsverfahren verweise ich auf die von mir mit Erlass vom 26.11.2007 – 41.22 – 12235 – 8.4.2 – unter Ziffer 3.) gegebenen Hinweise.

Einkommen und Vermögen

Das BSG hat angemerkt, dass in den bei ihm anhängigen Verfahren häufig Hinweise fehlen, dass geprüft und festgestellt wurde, ob Einkommen und Vermögen vorhanden sind.

Ich bitte unter Beachtung der veränderten Rechtsprechung des BSG die erforderlichen Prüfungen im Zusammenwirken mit den Ausländerbehörden unverzüglich vorzunehmen und in den gerichtshängigen Verfahren entsprechend vorzutragen.

Im Auftrage



Jelit